

| 1962      | Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1962  | Nr. 42 |
|-----------|---|--------|
| Tag       | Inhalt  | Seite  |
| 18. 9. 62 | Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol ..... | 653    |

## Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol

Vom 18. September 1962

Auf Grund des § 33 Abs. 4 und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

### Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — die Grundbestimmungen vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 379), werden wie folgt geändert:

In § 74 a Abs. 2 Nr. 4 wird „§ 24“ durch „§ 27“ ersetzt.

### Artikel 2

Die Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — die Brennereiordnung — in der Fassung vom 16. März 1935 (Reichsministerialblatt S. 117), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 379) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 18 bis 37 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1. Allgemeines

#### § 18

(1) Das regelmäßige Brennrecht einer Brennerei ist das Brennrecht, das sie nach § 31 des Gesetzes besitzt oder das für sie nach § 32 oder § 33 Abs. 3 des Gesetzes festgesetzt worden ist.

(2) Das nach § 40 des Gesetzes erhöhte oder gekürzte Brennrecht bildet das Jahresbrennrecht. Es ist für die Festsetzung des Branntweinüber-

nahmegeldes und des Branntweinaufschlags maßgebend.

2. Veranlagung zum Brennrecht

a) Antrag auf Veranlagung zum Brennrecht

#### § 19

(1) Wer eine Brennerei besitzt, für die nach § 32 Abs. 1 oder nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes ein Brennrecht festgesetzt werden kann, kann bis zum 30. September des dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Betriebsjahres beim Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, die Veranlagung zum Brennrecht beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen oder an Amtsstelle zu Protokoll zu erklären.

(2) Anträge nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes sollen in der in Absatz 1 genannten Form innerhalb eines Monats nach der verschlußsicheren Einrichtung der Brennerei, aber noch vor Beginn des Betriebsjahres gestellt werden, mit dessen Beginn das Brennrecht festzusetzen ist.

(3) Bei Versäumung der Frist nach Absatz 1 gilt der Antrag noch als rechtzeitig gestellt, wenn die Fristüberschreitung nicht mehr als drei Monate beträgt und der Antragsteller nachweist, daß er ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

#### § 20

(1) Dem Antrag auf Veranlagung sind beizufügen

1. eine Beschreibung der Betriebseinrichtung mit Angaben über ihre Leistungsfähigkeit,
2. eine Übersicht über die Rohstoffe, aus denen Branntwein hergestellt werden soll, bei landwirtschaftlichen Brennereien unter Angabe der Weingeistgebenden Hilfsstoffe (z. B. Malzgetreide) in ihrem Verhältnis zum Hauptmaisstoff, bei landwirtschaftlichen Brennereien, die Branntwein aus Korn und aus Kartoffeln oder anderem Getreide als

Korn herstellen, mit Angaben über die Rohstoffmengen, die in einem Betriebsjahr verarbeitet werden sollen, und über die Weingeistmenge, die aus Korn und die Weingeistmenge, die aus Kartoffeln und anderem Getreide als Korn gewonnen wird,

3. für Brennereien, die in Betrieb gewesen sind, eine Übersicht über die Weingeistmengen, die in den letzten zehn Betriebsjahren jährlich hergestellt worden sind, mit Angaben über die Weingeistausbeute.

(2) Dem Antrag auf Veranlagung einer landwirtschaftlichen Brennerei sind außerdem beizufügen

1. amtliche Unterlagen über den Flächeninhalt der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, über ihre Nutzungsart (Ackerland, Wiesen, Weiden) und über die Klasseneinteilung der Böden,
2. eine nach Dauerbesitz und befristetem Besitz aufgegliederte Erklärung
  - a) über den Flächeninhalt und die tatsächliche Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke,
  - b) über den Flächeninhalt des Ackerlandes, das zum Kartoffelanbau geeignet ist,
  - c) über den Flächeninhalt des Ackerlandes, auf dem jährlich Kartoffeln angebaut werden sollen,

wobei die Dauer befristeter Besitzverhältnisse anzugeben ist,

3. eine Erklärung über den Ertrag an Kartoffeln auf der nach Nummer 2 Buchstabe c angegebenen Ackerfläche und darüber, in welchem Umfang die geernteten Kartoffeln anders als in der Brennerei verwertet werden können,
4. eine Erklärung über Größe und Zusammensetzung des Viehstandes in den letzten drei Jahren, über den zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendigen Viehstand, über die Futterbeschaffung für den bisherigen und den notwendigen Viehstand, über den täglichen Schlempebedarf und über den jährlichen Beginn und das Ende der Schlempefütterung,
5. die Anbaupläne der letzten drei Jahre mit Angaben über die Ernteerträge insbesondere an Kartoffeln (Gesamterträge und Hektarerträge) und über die bisherige Verwertung der geernteten Kartoffeln.

(3) Dem Antrag auf Veranlagung einer Obstbrennerei ist außerdem eine Erklärung beizufügen

1. über Art und Menge der für die Branntweingewinnung bestimmten Obststoffe, die im eigenen Betrieb jährlich anfallen, mit Angaben über ihre bisherige Verwertung,

2. über Art und Menge der Obststoffe, die für die Branntweingewinnung jährlich bezogen werden sollen,
3. über den Umfang der Einrichtungen für die Lagerung von Branntwein,
4. über den Absatz von Branntwein in den letzten drei Jahren,
5. über sonstige für die Beurteilung des wirtschaftlichen Bedürfnisses wesentliche Umstände.

(4) Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 3, nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b, Nummer 4 und Nummer 5 und nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 3 bis 5 glaubhaft zu machen und den Sachverständigen zu benennen, der in den Unterausschuß berufen werden soll (§ 24 Abs. 1).

(5) Dem Antrag auf Veranlagung einer Gemeinschaftsbrennerei (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes) sind die in Absatz 2 geforderten Unterlagen und Erklärungen für jeden Teilnehmer an der Brennerei beizufügen.

- b) Bemessungsmaßstäbe für die Festsetzung von Grundziffer und Brennrecht

#### § 21

(1) Zur Ermittlung der Weingeistmenge, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist (Grundziffer), wird festgestellt

- a) für Kartoffelbrennereien die Kartoffelmenge, die auf dem Ackerland geerntet werden kann, das zum Kartoffelanbau geeignet ist,
- b) für Getreidebrennereien, für Brennereien, die Branntwein aus Getreide und aus Kartoffeln herstellen, und für Kartoffelbrennereien, bei deren Veranlagung nach Buchstabe a die erntbare Kartoffelmenge keine brauchbare Unterlage für die Ermittlung der Grundziffer liefert, der Viehstand, der zur Gewinnung des Stalldüngers für die düngerbedürftigen Ländereien notwendig und im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche angemessen ist,
- c) für Obstbrennereien der Umfang ihrer Betriebseinrichtungen und ihr wirtschaftliches Bedürfnis.

Das zum Kartoffelanbau geeignete Ackerland (Buchstabe a) und die düngerbedürftigen Ländereien (Buchstabe b) werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem zur Brennerei gehörigen landwirtschaftlichen Betrieb dauernd oder langfristig verbunden sind.

(2) Bei der Veranlagung landwirtschaftlicher Brennereien werden die Feststellungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b auch bei zwei bis drei anderen Brennereien getroffen, die gleiche oder ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse wie die zu veranlagende Brennerei haben und ein

Brennrecht nach § 31 des Gesetzes besitzen (Vergleichsbrennereien). Zum Vergleich sind Brennereien auszuwählen, deren Brennrecht weder besonders hoch noch besonders niedrig ist. Im Falle des Bedürfnisses können Vergleichsbrennereien aus anderen Oberfinanzbezirken herangezogen werden.

(3) Bei der Veranlagung landwirtschaftlicher Brennereien wird die Grundziffer aus der nach Absatz 1 Buchstabe a oder b festgestellten Menge nach dem Verhältnis ermittelt, in dem die Summe der für die Vergleichsbrennereien ermittelten Mengen zur Summe der Brennrechte dieser Brennereien steht. Weichen die wirtschaftlichen Verhältnisse der zu veranlagenden Brennerei von denen der Vergleichsbrennereien wesentlich ab, so ist die Grundziffer angemessen zu erhöhen oder zu ermäßigen.

(4) Das Brennrecht ist aus der ermittelten Grundziffer nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes zu berechnen und nach Aufrundung auf volle Hektoliter Weingeist festzusetzen. Kann diese Weingeistmenge mit der vorhandenen Betriebs-einrichtung nicht hergestellt werden oder ist sie gemessen an dem wirtschaftlichen Bedürfnis des landwirtschaftlichen Betriebes zu hoch, so ist eine entsprechend gekürzte Weingeistmenge als Brennrecht festzusetzen. Brennrechte, die zehn Hektoliter Weingeist nicht übersteigen, sind nicht festzusetzen.

#### c) Veranlagungsausschüsse

##### § 22

(1) Bei Oberfinanzdirektionen, in deren Bezirk Brennereien zu veranlagern sind, werden zur Mitwirkung bei der Veranlagung (§ 23) Veranlagungsausschüsse für landwirtschaftliche Brennereien und für Obstbrennereien gebildet. Die Veranlagungsausschüsse bestehen aus einem Beamten der Oberfinanzdirektion als Vorsitzenden und aus mindestens zwei, in der Regel aber nicht mehr als acht Sachverständigen aus den Kreisen der Besitzer von landwirtschaftlichen Brennereien oder von Obstbrennereien (Brenneisachverständige). Jedem Veranlagungsausschuß kann außerdem ein Sachverständiger angehören, den die für Ernährung und Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde benennt.

(2) Der Vorsitzende und die Sachverständigen werden von der Oberfinanzdirektion in die Veranlagungsausschüsse berufen, die Brennereisachverständigen auf Vorschlag der Körperschaften und Vereinigungen, die die wirtschaftlichen Belange der landwirtschaftlichen Brennereien und der Obstbrennereien vertreten.

##### § 23

(1) Die Veranlagungsausschüsse prüfen, welche Brennereien zur Veranlagung zuzulassen sind, welche Brennereien nach § 21 Abs. 1 Buchstabe a und welche nach § 21 Abs. 1 Buchstabe b zu veranlagern sind. Sie teilen der Oberfinanzdirektion das Ergebnis ihrer Prüfung innerhalb eines Monats nach Empfang der Veranlagungsunterlagen

mit und schlagen die Vergleichsbrennereien (§ 21 Abs. 2) vor.

(2) Binnen sechs Wochen nach Eingang der Vorschläge der Unterausschüsse (§ 24 Abs. 2) legen die Veranlagungsausschüsse der Oberfinanzdirektion für jede Brennerei ein Gutachten über die Bemessung der Grundziffer und des Brennrechts vor.

#### d) Unterausschüsse

##### § 24

(1) Für jede Brennerei wird ein Unterausschuß aus zwei Sachverständigen gebildet. Die Oberfinanzdirektion beruft den einen Sachverständigen auf Vorschlag des Veranlagungsausschusses aus dem Kreis der Brennereisachverständigen (§ 22 Abs. 1 Satz 2), den anderen auf Vorschlag des Besitzers der Brennerei, die veranlagt werden soll.

(2) Der Unterausschuß prüft den Veranlagungsantrag, nimmt dazu Stellung und legt die Veranlagungsakten binnen sechs Wochen nach ihrem Eingang dem Veranlagungsausschuß über das Hauptzollamt mit einem Vorschlag über die Bemessung der Grundziffer und des Brennrechts vor. Können sich die beiden Sachverständigen nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, so legt jeder einen eigenen Vorschlag vor.

#### e) Beschlußfähigkeit

##### der Veranlagungsausschüsse

##### § 25

Die Veranlagungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse in gemeinschaftlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### f) Aufgaben des Vorsitzenden

##### § 26

Der Vorsitzende empfängt die für den Veranlagungsausschuß bestimmten Schriftstücke. Er beruft den Veranlagungsausschuß ein und bestimmt Zeit und Ort seines Zusammentritts.

#### g) Sachverständige

##### § 27

(1) Die Sachverständigen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Sie haben dem Vorsitzenden des Veranlagungsausschusses durch Handschlag zu geloben:

„Ich will meine Tätigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben, keine Sonderinteressen verfolgen, über das, was mir durch meine Tätigkeit über die zu veranlagenden Brennereien und die Vergleichsbrennereien bekannt wird, schweigen und diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerten.“

Die Verpflichtung kann auch der Vorsteher des Hauptzollamts vornehmen, in dessen Bezirk der Sachverständige seinen Wohnsitz hat.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

#### § 28

(1) Die Sachverständigen sind über alle in Betracht kommenden Verhältnisse der Brennerei, die veranlagt werden soll, und der Vergleichsbrennereien zu unterrichten.

(2) Die zu veranlagende Brennerei und der zugehörige Grundbesitz können mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion besichtigt werden.

#### § 29

Den Sachverständigen der Veranlagungsausschüsse und der Unterausschüsse wird wie Sachverständigen im Besteuerungsverfahren auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gewährt.

h) Vergleichsbrennereien

#### § 30

(1) Die Verhältnisse der Vergleichsbrennereien (§ 21 Abs. 2) sind von Amts wegen festzustellen.

(2) Die Besitzer von Vergleichsbrennereien sind verpflichtet, dem Hauptzollamt und dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes über alle für die Veranlagung bedeutsamen Umstände Auskunft zu erteilen.

i) Entscheidungen der Oberfinanzdirektion

#### § 31

Unter Heranziehung der Prüfungsergebnisse der Veranlagungsausschüsse (§ 23 Abs. 1) entscheidet die Oberfinanzdirektion, welche Brennereien zur Veranlagung zugelassen werden, welche Brennereien nach § 21 Abs. 1 Buchstabe a und welche nach § 21 Abs. 1 Buchstabe b zu veranlagen sind; sie bestimmt außerdem die Vergleichsbrennereien (§ 21 Abs. 2).

#### § 32

(1) Die Oberfinanzdirektion setzt das Brennrecht nach dem Gutachten des Veranlagungsausschusses (§ 23 Abs. 2) fest und bestimmt seine Geltung.

(2) Will die Oberfinanzdirektion von dem Gutachten des Veranlagungsausschusses abweichen, so hat sie ihm unter Darlegung ihrer Gründe Gelegenheit zu geben, dazu innerhalb einer angemessenen Frist, die sie bestimmt, Stellung zu nehmen.

(3) Die Oberfinanzdirektion gibt dem Antragsteller ihre Entscheidung möglichst bis zum 1. Juli des Veranlagungsjahres, bei Anträgen, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, und bei Anträgen nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes möglichst bis zum ersten des zehnten Monats, der auf den Eingang des Antrages folgt, bekannt."

2. In der Randbeischrift zu § 38 wird „d)“ durch „k)“ ersetzt.

3. § 41 wird § 42 und § 42 wird § 41.

4. § 42 erhält folgende Randbeischrift:

„4. Obstgemeinschaftsbrennereien“.

5. Die Randbeischrift zu § 43 erhält folgende Fassung:

„5. Verlust des Brennrechts

a) Verlegung von Brennereien auf ein anderes Grundstück“.

6. § 44 erhält folgende Fassung:

„b) Malz aus Korn als Hilfsstoff

#### § 44

Die Verwendung von Malz aus Korn als Hilfsstoff gilt nicht als Verarbeitung von Korn. In Zweifelsfällen bestimmt das Hauptzollamt, welche Mengen von Malz aus Korn im Verhältnis zum Hauptmaisstoff noch als Hilfsstoff anzusehen sind.“

7. § 45 erhält folgende Randbeischrift:

„c) Übergang zur Verarbeitung von Rübenstoffen“.

8. In der Randbeischrift zu § 46 wird „5.“ durch „6.“ ersetzt.

9. In § 55 Abs. 3 Buchstabe c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§§ 32, 38)“.

10. In § 174 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 und in § 175 Abs. 4 wird in der Klammer jeweils die Zahl „42“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. September 1962

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Starke